



Landkreis Hameln-Pyrmont

Richtlinie für die Entschädigung von Projektleitenden in der ehrenamtlichen Flüchtlingsarbeit

Landkreis Hameln-Pyrmont
Amt für Bildung und gesellschaftlichen
Zusammenhalt (BgZ)
Team Integration und Bildung (IB)
Süntelstraße 9
31785 Hameln
Telefon: 05151/903-3011
Telefax: 05151/903-3011
j.martin@hameln-pyrmont.de
www.hameln-pyrmont.de

1. Präambel

Die ehrenamtliche Flüchtlingssozialarbeit im Landkreis Hameln-Pyrmont steht vor vielfältigen Herausforderungen, insbesondere in Bezug auf interkulturelle Verständigung. Projektleitende leisten einen unverzichtbaren Beitrag, indem sie als Brückenbauer zwischen unterschiedlichen Menschen verschiedener Kulturen fungieren und somit Möglichkeiten der Begegnung und des gegenseitigen Austausches und „voneinander Lernens“ schaffen. Diese Richtlinie legt das Verfahren und die Voraussetzungen für die Entschädigung von Projektleitenden fest, darunter die benötigten Qualifikationen, sowie den Umfang und die Dauer des Projektes.

2. Ziele des Angebots

Geflüchteten im Landkreis Hameln-Pyrmont soll eine qualitativ gute und verlässliche Unterstützung bei ihrem Bemühen um Eingliederung in die Gesellschaft gegeben werden. Die Begleitung und Betreuung orientiert sich an dem Grundsatz „Hilfe zur Selbsthilfe“. Kreative Projektideen, die den Gedanken der Integration der Geflüchteten fördern und möglichst Einheimische mit einbeziehen, sind erwünscht.

Die Handlungsziele einzelner Projekte können folgende Schwerpunkte haben:

- in Projekten, wie z. B. Begegnungscafés, Fahrradwerkstätten oder interkulturellen Treffpunkten
 - werden Grundzüge der deutschen Sprache vermittelt,
 - der Kontaktaufbau zu Einheimischen geebnet,
 - praktische Fähigkeiten für den gelingenden Alltag vermittelt und/ oder
 - Gelegenheit zum Austausch und Beratung gegeben.
- in Angeboten, wie z. B. Vorlesestunden, Spielenachmittagen, Bastelangeboten, Vereinsaktivitäten
 - für mögliche Freizeitangebote sensibilisiert und
 - an die bestehenden Freizeitangebote herangeführt werden.
- Unterstützung bei Schwangerschaft und der Betreuung und Versorgung von Neugeborenen etc.
 - auf besondere Lebenslagen vorbereitet, begleitet und an passende Hilfsangebote herangeführt werden.

3. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung nach Ziffer 5 dieser Richtlinie haben Ehrenamtliche, die die notwendigen Fähigkeiten für ihr Projekt mitbringen und mindestens für drei Monate ein Projekt durchführen.

Das Mindestalter der Projektleitenden beträgt 18 Jahre.

4. Leistungsvoraussetzung

Projektleitende, die über die in Ziffer 3 beschriebenen Qualifikationen verfügen, erhalten eine Aufwandsentschädigung unter folgenden Voraussetzungen:

- sich beim Landkreis Hameln-Pyrmont als ehrenamtliche Projektleitende registrieren zu lassen, d.h. ihre persönlichen Daten zu hinterlegen und eine Einwilligungserklärung DSGVO zu unterschreiben,
- die in dieser Richtlinie beschriebenen Bedingungen per Unterschrift zu bestätigen und zu akzeptieren.
- Das Projekt findet in regelmäßigen Abständen (mind. zweimal im Monat) zu festen Zeiten (mind. 90 Minuten) über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten statt.
- Es handelt sich dabei um ein fortlaufendes Angebot, bei dem grds. ein laufender Einstieg von neuen Teilnehmenden möglich ist.
- die Teilnehmerzahl sollte 12 Teilnehmende nicht überschreiten
- eine Teilnehmerliste ist zu führen
- Es findet ein regelmäßiger Austausch mit Frau Martin statt, mindestens alle 3 Monate, wenn das Projekt verlängert werden soll.
- anlassbezogen eine Überprüfung von Qualität und Verlässlichkeit der Leistungserbringung in ihren Einsatzstellen zu akzeptieren

Das Angebot kann in privaten oder öffentlichen Räumen stattfinden. Die Projektleitenden sind für die Raumsuche verantwortlich. Sollten keine Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, können sie sich unterstützend an den Landkreis Hameln-Pyrmont wenden.

Zusätzlich werden die Projektleitenden darüber informiert, ihre ehrenamtliche Tätigkeit zuverlässig, pünktlich und unparteiisch auszuüben.

5. Aufwandsentschädigung

Projektleitende erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € pro angefangener Stunde.

Fahrtkosten in Höhe von 0,30 € pro Kilometer werden nach Beantragung erstattet.

Kosten für Verbrauchsmaterial können nach Rücksprache mit Frau Martin erstattet werden.

Die Gewährung dieser Leistung erfolgt freiwillig und nur im Rahmen der für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Sie ist keine Entlohnung für eine erbrachte Dienstleistung, sondern entschädigt für Auslagen, die den Projektleitende bei deren ehrenamtlicher Tätigkeit entstehen.

Für Einsätze, für die eine ehrenamtliche Aufwandsentschädigung gewährt wird, darf keine zusätzliche geldliche oder andere Entlohnung entgegengenommen werden; die Projektleitung erfolgt ehrenamtlich und ist für die Geflüchteten grundsätzlich kostenlos.

Eine Teilnehmerliste ist vorzulegen. Die Aufwandsentschädigung wird nach Unterzeichnung des „Antrages auf Gewährung einer Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich geleistete Flüchtlingsarbeit“ für die Dauer von 3 Monaten rückwirkend gezahlt.

Projektleitende können monatlich maximal zwei Projekte abrechnen.

Für die ehrenamtlich Projektleitenden besteht ein Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz.

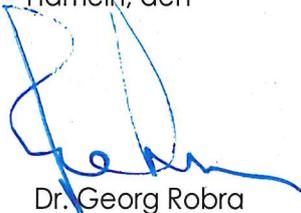
Bei Zuwiderhandlung wird die Zusammenarbeit mit sofortiger Wirkung beendet und es werden rechtliche Schritte seitens des Landkreises eingeleitet. Insbesondere wird geprüft, ob Strafanzeige zu erstatten ist. Die Registrierung als Projektleitender wird gelöscht.

Die gezahlte Aufwandsentschädigung ist im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeiten nur unter Einhaltung gesetzlicher Vorgaben steuerfrei bzw. bei Bezug von Sozialleistungen anrechnungsfrei. Aufwandsentschädigungen sind beim Finanzamt und ggf. bei der Agentur für Arbeit / dem Jobcenter oder dem Sozialamt anzugeben.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.11.2023 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 27.12.2017.

Hameln, den



Dr. Georg Robra

Kreisrat